

sätzlich auf jeden Eigengewinn verzichten, sondern erklären, den etwa erzielten Gewinn Einrichtungen zuzuwenden zu wollen, an denen die Mitglieder ein mittelbares oder unmittelbares Interesse haben.

Hiernach erscheint der Beschluß des Börsenvereins schon durch § 3, 3 allein hinreichend begründet. Da aber offenbar der Vorstand des Börsenvereins im Zweifel gewesen ist, ob die bisherige Fassung des Paragraphen ausreichend ist, so hält es der Ausschuß für richtig, durch eine abgeänderte Fassung diese Bedeutung des Paragraphen außer Zweifel zu stellen. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, hinter Ziffer 2 des § 3 folgende Bestimmung einzuschalten:

»3. Als Publikum sind auch solche Verbände oder Vereine anzusehen, die die bezogenen Gegenstände des Buchhandels nur oder vorwiegend an ihre Mitglieder absetzen, ferner solche buchhändlerische Betriebe, die von Verbänden oder Vereinen unterhalten werden und ihren Geschäftsgewinn im unmittelbaren (wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw.) oder mittelbaren Interesse ihrer Mitglieder verwenden.«

Demgemäß ist dann die seitherige Ziffer 3 des Paragraphen wie folgt abzuändern:

»4. Andere Vereinigungen dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbmäßigen, bei der zuständigen Behörde angemeldeten buchhändlerischen Betrieb führen.«

Dresden, den 14. April 1913.

Dr. E. Ehlermann,
Vorsitzender des a. o. Ausschusses
zur Revision der Verkaufsordnung.

Der zukünftige Vertrieb der Karten der Rgl. Preussischen Landesaufnahme.

I.

Wie aus der Bekanntmachung der Verlagsbuchhandlung von R. Eifenschmidt in Berlin auf S. 3485 des Vbl. hervorgeht, sind alle Bemühungen des Börsenvereins, der Kreisvereine und Landesklammern erfolglos geblieben: der Vertrieb der Generalstabskarten ist seit dem 1. April d. J. den neuerrichteten acht amtlichen Kartenvertriebsstellen, mit deren Geschäftsführung verabschiedete Offiziere betraut sind, übertragen. Eine Buchhandlung kann in Zukunft die Karten mit einem gegenüber dem bisher von der Verlagshandlung R. Eifenschmidt gewährten geringeren Rabatt nur erhalten, wenn ihr als »Mittelsperson« von der Kartenvertriebsstelle ihres Bezirks »die Befugnis erteilt ist, im Auftrage der letzteren Bestellungen auf Generalstabskarten anzunehmen und die Lieferung zu vermitteln«. Damit ist aber nicht gesagt, daß die betreffende Firma die Karten selbst an ihre Besteller liefern kann, sondern sie hat nur die Bestellung ihres Kunden an die zuständige Kartenvertriebsstelle weiterzugeben, von der die Lieferung und Verrechnung mit dem Besteller erfolgt. Eine Ausnahme hiervon ist nur vorgesehen für den Fall, daß eine Vermittlungsstelle ein Lager der für ihren Ort vornehmlich in Betracht kommenden Karten erhält. Dann kann sie die Blätter ihren Kunden unmittelbar übergeben. Doch sind die Bezugsbedingungen für diesen Fall für eine Buchhandlung an und für sich so ungünstig, daß es sich von vornherein verbietet, von dieser Ausnahmegestaltung Gebrauch zu machen.

Was das Wichtigste, die Höhe des Rabatts, anbetrifft, so schweigen sich darüber die »Bedingungen für die Annahme von Mittelspersonen durch die Karten-Vertriebsstellen« aus. Wie es heißt, soll den Mittelspersonen im allgemeinen ein Rabatt von 5—6% eingeräumt werden. Aus größeren Städten wird uns berichtet, daß einigen Firmen 10% Rabatt angeboten worden sind. Es bedarf an dieser Stelle keines Hinweises, daß diese Rabattsätze völlig unzureichend sind und daß schon aus diesem Grunde Buchhandlungen als »Mittelspersonen« nicht in Frage kommen können. Aber auch die übrigen Bedingungen der Landesaufnahme sind für jeden Buchhändler so ungünstig, daß eine Anerkennung

der »Bedingungen« durch Buchhändler nach unserer Ansicht völlig ausgeschlossen ist. Ein Grund für den Buchhandel, von der Unterzeichnung der Bedingungen abzusehen, liegt auch darin, daß fürderhin alle möglichen Geschäftsbetriebe: Zigarrenhandlungen, Gastwirtschaften u. dgl. als Mittelspersonen zugelassen werden dürften. Demgegenüber bleibt für den Buchhandel nur der Ausweg, daß er ohne jede Verpflichtung die Karten von der Kartenvertriebsstelle zum Verkaufspreise entnimmt und dem Besteller einen entsprechenden kenntlich gemachten Zuschlag berechnet.

Wenn also somit eine Verteuerung der Generalstabskarten für das Publikum eintritt, so trägt die Schuld daran die Landesaufnahme mit ihrer Neuorganisation. Daneben dürften aber die Besteller auf die Karten der Privatindustrie hinzuweisen sein, die ja in manchen Fällen einen vollwertigen oder genügenden Ersatz für die amtlichen Karten bieten. Wir zweifeln nicht, daß die Karten der deutschen kartographischen Verlagsanstalten einen erheblichen Mehrabsatz erzielen und in vielen Fällen an Stelle von Karten der Landesaufnahme werden gekauft werden.

Unerklärlich ist es, wie unter diesen Verhältnissen der Kriegsminister annehmen konnte, daß der Buchhandel den Vertrieb der amtlichen Karten auch in Zukunft weiter pflegen, und daß sich daraus, wie er dem Vorstand des Börsenvereins schrieb, eine ersprießliche Geschäftsverbindung entwickeln würde. Es gehört keine Prophetengabe dazu, um heute schon vorzusagen, daß sich diese Hoffnung des Kriegsministers nicht erfüllen wird. Denn die weitaus größte Mehrheit der Angehörigen des Buchhandels dürfte das Ansinnen, die Bedingungen der Kartenvertriebsstellen anzuerkennen und zu unterzeichnen, als unvereinbar mit ihrer Würde zurückweisen.

Schließlich sei noch auf die befremdende Haltung hingewiesen, die die Militärbehörden dem Buchhandel gegenüber im ganzen Verlauf der Angelegenheit beobachtet haben. Zuerst erfolgte im März 1912 in den amtlichen Blättern der Provinz Pommern die Bekanntmachung, daß »der bisherige Bezug der Generalstabskarten durch die Buchhandlungen aufgehoben wird«. Das hieß doch mit dürren Worten, daß auf die Beteiligung des Buchhandels am Vertrieb der Karten verzichtet werden sollte. Aber schon nach kurzer Zeit muß man zu der Erkenntnis gekommen sein, daß eine Ausschaltung des Buchhandels dem Absatz abträglich sein dürfte, und der Leiter der Stettiner Kartenvertriebsstelle suchte, wie uns aus Pommern mitgeteilt wurde, mit dem dortigen Buchhandel Fühlung zu gewinnen und ihn zu veranlassen, den Vertrieb der Generalstabskarten nicht völlig einzustellen. Welchen Erfolg diese Versuche gehabt haben, ist uns nicht bekannt geworden. Auf Vorstellungen buchhändlerischer Vereine und Firmen wurde darauf vom Chef des Generalstabes mitgeteilt, daß dem Buchhandel bei der Neuregelung nicht die Möglichkeit genommen werden sollte, den Kartenvertrieb unter den von den zukünftigen dienstlichen Vertriebsstellen der Landesaufnahme gestellten Bedingungen auch ferner zu vermitteln. Somit war man nunmehr bereits von dem früher verkündeten Ausschluß des Buchhandels wieder abgekommen. Dann bezeichnete der Herr Kriegsminister die sich aus den Bekanntmachungen der Landesaufnahme ergebenden Auffassungen als mißverständlich und rechnete in seinem Bescheide vom 22. Januar 1913 an den Börsenvereinsvorstand auf eine ersprießliche Geschäftsverbindung mit dem Buchhandel. Also zuerst will die Landesaufnahme anscheinend nichts mehr vom Buchhandel wissen, durch dessen Bemühungen der Absatz von amtlichem Kartenmaterial eine bedeutende Vermehrung erfahren hat, und die vom Kriegsministerium »nicht verkannt« werden. Dann erklären die obersten Instanzen: nein, so war es nicht gemeint, wir hoffen im Gegenteil mit dem Buchhandel gute Geschäfte zu machen. Um diese Erwartung des Kriegsministers unerfüllbar zu machen, werden dann von der Landesaufnahme »Vertriebsbestimmungen« ausgearbeitet, die es dem Buchhandel zur einmütigen Pflicht machen, geschlossen dagegen aufzutreten und die Anerkennung derselben abzulehnen*). Es gilt, auch den Militärbehörden zu zeigen, daß

*) Vgl. dazu den Beschluß des Ortsvereins Hannover-Vinden, abgedruckt in Nr. 83 d. Vbl.